



Stellungnahme, 12. März 2020

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

- Erklärte Zielsetzung des Elterngeldes (im folgenden „EG“) seitens des Gesetzgebers ist es, Familien in der Frühphase der Elternschaft finanzielle Sicherheit und Stabilität zu ermöglichen, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Leider wird dieses Instrument – diese Rückmeldung erhält der VGSD immer wieder von unseren Mitgliedern – der Lebenswirklichkeit von Selbstständigen und Existenzgründern nicht gerecht. Daran ändern auch die vorgelegten Reformvorschläge mit punktuellen Flexibilisierungsmassnahmen (Ausweitung der maximalen Wochenarbeitszeit von 30 auf 32 Stunden während des EG-Bezugs, Flexibilisierung von Arbeitszeitkorridor und Bezugsdauer beim Partnerschaftsbonus) nichts.
- Die Ausgestaltung des Elterngeldes ist auf die Beschäftigungsverhältnisse von abhängig Beschäftigten (Angestellte, Arbeiter, Beamte usw.) und die entsprechenden Anforderungen der Arbeitgeberseite ausgerichtet. Bei diesen Berufsgruppen sind Prognosen und feste Vereinbarungen mit der Elterngeldstelle über Arbeitszeitkorridore und das erzielte Einkommen während der Elternzeit möglich und sinnvoll.
- Die Lebenssituation von Selbstständigen ist dagegen typischerweise von größeren Einkommensschwankungen, einer häufig nicht antizipierbaren Auftragslage, die stark von externen Faktoren abhängt (konjunkturelle/saisonale Einflüsse, Marktsituation, Kundenbedürfnisse) und damit zwangsläufig auch mit stark wechselnden Arbeitszeiten verbunden.
- Die geschilderten Zusammenhänge machen es für Selbstständige/Existenzgründer oft zu einem Vabanque-Spiel, den Zuverdienst während des EG-Bezugs und die voraussichtlichen Arbeitszeiten zu prognostizieren und verbindlich mit der Elterngeldstelle zu vereinbaren. Denn unerwartete Änderungen – z.B. Zahlungseingänge – führen zum Verlust des EG bzw. Rückzahlungsverpflichtungen und bergen damit ein hohes finanzielles Risiko. Damit wird die originäre Zielsetzung des Elterngeldes – finanzielle Sicherheit und Stabilität zu ermöglichen in dieser verletzlichen Lebensphase – bei dieser Berufsgruppe verfehlt.
- Als relativ unproblematisch kann allenfalls der Bezug von Basis-EG ohne Zuverdienst gelten. Allerdings können es sich faktisch nur wenige Soloselbstständige/Existenzgründer leisten, für Monate aus dem Beruf auszusteigen und nicht zu arbeiten, da dies eine Auflösung der Kundenbeziehungen mit sich bringen und die zukünftige Einkommenssituation gefährden kann.
- Eine weitere wesentliche Benachteiligung gegenüber abhängig Beschäftigten liegt in der Tatsache begründet, dass Selbstständige/Existenzgründer während des EG-Bezugs häufig mit einem hohen Fixkostenblock (Krankenversicherungsbeiträge, Altersvorsorgeaufwendungen, Mieten für Büro/Ladenlokale, berufsbezogene Versicherungen etc.) belastet sind, der auch bei einer verminderten Arbeitszeit zu 100% anfällt und das verfügbare Einkommen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten stark mindert. Teilweise wird das Elterngeld durch diese Fixkosten praktisch aufgezehrt. Die angewendeten Pauschalen für Sozialversicherungsbeiträge bei der Elterngeld-

berechnung können dies nicht kompensieren. Bei Selbstständigen müsste daher bei der EG-Bemessung auf das tatsächlich verfügbare Einkommen während des EG-Bezugs abgestellt werden und entsprechende Lösungen gefunden werden.

□ Ein weiteres zentrales Problem ist der Bemessungszeitraum („BMZ“) für das EG, für den bei Selbstständigen der letzte abgeschlossene steuerliche Veranlagungszeitraum herangezogen wird. Aufgrund der schon geschilderten vergleichsweise volatilen Einkommenssituation im Vergleich zu abhängig Beschäftigten kann sich hieraus – beispielsweise in Folge einer konjunkturellen Eintrübung – eine sehr ungünstige Situation im Hinblick auf die Höhe des EG-Anspruchs ergeben. Dies ist auch die Folge, wenn selbstständige Frauen während der Schwangerschaft etwas kürzer treten müssen. Für Selbstständige sollten daher Wahlmöglichkeiten hinsichtlich des BMZ (12 Monate vor der Geburt wie abhängig Beschäftigte und mehrjähriger Durchschnitt des Jahreseinkommens) geschaffen werden.

□ Darüber hinaus erhalten wir Rückmeldungen, dass das Antragswesen und die Berechnung des Elterngeldes als extrem kompliziert und intransparent erlebt werden, die Antragsteller teilweise zwischen Krankenkassen/Versorgungswerken (die mit individuellen Sachverhalten z.T. selbst überfordert sind) und der Elterngeldstelle aufgerufen werden, die Elterngeldstellen zu gleichen Sachverhalten unterschiedlich entscheiden, Selbstständige ggü. abhängig Beschäftigten wesentlich aufwendigere Antragswege haben, teilweise monatelang auf den Bescheid/die Leistung warten müssen, aber gleichzeitig nicht arbeiten dürfen, um den EG-Anspruch nicht zu verlieren etc. Dies alles verursacht Stress und fordert erheblichen zeitlichen Aufwand, eine Ressource, über die junge Eltern, insbesondere als Selbstständige oder Existenzgründer, nicht verfügen. Insbesondere für alleinerziehende Selbstständige können die Anforderungen an den EG-Bezug und die geschilderten Zusammenhänge schnell prekär werden.

□ Ungelöste Probleme sind aus unserer Sicht auch ein fehlender Ausklammerungstatbestand für die Elternzeit beim BMZ (Selbstständigkeit nach längerer Elternzeit, z.B. bei mehreren Kindern, führt zu einem niedrigen EG-Anspruch) sowie die Anrechnung von Krankheitstagen der Kinder als Arbeitszeit aufgrund eines aktuellen Urteils des Hamburger Sozialgerichts (während abhängig Beschäftigten in diesem Fall eine unbezahlte Freistellung vom Arbeitgeber in Anspruch nehmen können und nach Ansicht des Gerichts zumindest teilweise anders zu behandeln sind).

□ Im Ergebnis wird das EG in seiner jetzigen Form der Lebenswirklichkeit Selbstständiger nicht gerecht und es kommt auch zu einer erheblichen Ungleichbehandlung ggü. abhängig Beschäftigten. Selbstständige machen allein einen Anteil von 10% der Erwerbstätigen aus (BMAS: Forschungsbericht 514), tatsächlich ist aber ein deutlich höherer Anteil von den geschilderten Problemen betroffen, da es viele Elternpaare gibt, bei denen ein Elternteil selbstständig ist.

An dieser Stelle konnte nur ein Ausschnitt der Problematik angesprochen werden. Gerne möchten wir als Interessenvertretung von Selbstständigen und Gründern mit dem BMFSFJ hierzu in einen grundsätzlichen Dialog treten, um die besonderen Probleme Selbstständiger beim Elterngeld-Bezug deutlich zu machen und gemeinsam Lösungen zu entwickeln.

Ansprechpartner zur Stellungnahme:

Dr. Vera Dietrich, dietrich@vgsd.de, Leiterin der Arbeitsgruppe "Elterngeld" des VGSD

**Dr. Andreas Lutz, Vorstandsvorsitzender VGSD und Sprecher BAGSV
(Bundesarbeitsgemeinschaft Selbstständigenverbände)**

**Verband der Gründer und Selbstständigen Deutschland (VGSD) e.V.
Alzheimer Eck 13 VH, 2. Etage, 80331 München**